



**Bestimmungen für die
Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung
der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlas-
senen Ausstattung des Katastrophenschutzes
(Bestimmungen KatS-Ausstattung Land)**

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	2
2 Beschaffung	4
3 Verwaltung	5
4 Gewährleistung, Verfahren bei Mängeln	7
5 Unterbringung, Lagerung, Umwälzung von Verbrauchsmaterialien	8
6 Verwendung	9
7 Wartung und Pflege	11
8 Instandsetzung	13
9 Verfahren bei Verlust, Beschädigung, Unfall	14
10 Aussonderung und Ersatzbeschaffung	15
11 Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL)	16
12 Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung	18

Beilage 1: Muster I einer Überlassungsvereinbarung

Beilage 2: Muster II einer Überlassungsvereinbarung

Beilage 3: Muster III einer Überlassungsvereinbarung

Beilage 4: Pauschalen für landeseigene Fahrzeuge und Boote in den Einheiten des Katastrophenschutzes



1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der vom Land Hessen für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatS-Einheiten und -Einrichtungen) bereitzustellende Ausstattung und alle zusätzlich für Zwecke des Katastrophenschutzes vom Land beschaffte Ausstattung (**„KatS-Ausstattung“**). Sie gelten auch – soweit der Bund keine anderweitige Regelung getroffen hat – für die Ausstattung des Bundes, die er für Zwecke des Zivilschutzes dem Land Hessen zur Verfügung stellt (**„ZS-Ausstattung“**).

Unter „Ausstattung“ fallen auch Fahrzeuge, Boote, Anhänger und Verbrauchsmaterialien. Für die Beschaffung von persönlicher Ausstattung (Bekleidung) sind die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen selbst verantwortlich. Das Land leistet hierfür Zuwendungen.

- 1.2 Soweit in diesen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen festgelegt sind, gelten

- die allgemeinen Regelungen für die Beschaffung, Bestandserfassung und –verwaltung von beweglichem Landeseigentum,
- die Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen (**Kfz.-Bestimmungen**),
- die Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen (**Kfz.-Unfallrichtlinien**)

in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.3 Das Land behält das Eigentum an der von ihm beschafften KatS-Ausstattung. Der Bund behält das Eigentum an der dem Land zur Verfügung gestellten ZS-Ausstattung.

- 1.4 **„Bestandsverwaltende Stelle“** für die KatS-Ausstattung im Sinne der „Regelungen für den Nachweis des Landeseigentums“ ist die oberste KatS-Behörde. Entsprechend gilt dies für die dem Land überlassene ZS-Ausstattung.



- 1.5 „**Verwaltende Stelle**“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die untere KatS-Behörde, der die KatS- oder ZS-Ausstattung für die Verwendung in ihrem Bereich zugewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn die verwaltende Stelle die Ausstattung gegen Überlassungsvereinbarung (gemäß Muster in Beilage 1, 2 oder 3) Dritten zur Verwendung zur Verfügung gestellt hat.

Verwaltende Stelle für die im Hessischen Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL) in Wetzlar gelagerte Ausstattung ist das Regierungspräsidium Giessen.

Für die der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) zugewiesene KatS-Ausstattung ist diese „verwaltende Stelle“.

- 1.6 Mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien ist die **KatS-Ausstattung als „Landeseigentum“ zu kennzeichnen**, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit der Ausstattungsteile möglich ist. Dies gilt nicht für einzelne Ausstattungsteile eines Gerätesatzes, wenn das Hauptgerät oder der Behälter als Landeseigentum gekennzeichnet ist.

Vom Land beschaffte und vom Bund dem Land zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Boote und Anhänger werden einheitlich mit einem **Aufkleber „Katastrophenschutz Land Hessen“** gekennzeichnet. Bei Fahrzeugen erfolgt dies auf der Fahrer- und Beifahrertür.

Auf KatS- und ZS-Ausstattung dürfen **keine Werbe-Aufkleber** oder Werbebeschriftungen angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Aufkleber im Zusammenhang mit Werbeaktionen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder für soziale Aktionen sowie Produktbezeichnungen. **Interne zusätzliche Kennzeichnungen** auf der Ausstattung (z.B. KatS-Organisation, Einheit, Einrichtung, Ort, Landkreis) sind gestattet, müssen aber ohne Beschädigung wieder entfernbar sein, damit KatS- und ZS-Ausstattung jederzeit innerhalb des Landes umgesetzt werden können.

Die ZS-Ausstattung wird durch den Bund als „Bundeseigentum“ gekennzeichnet, soweit dies nach seinen Regelungen vorgeschrieben ist.

- 1.7 Die **Vertretung des Landes Hessen bei Rechtsstreitigkeiten** im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen richtet sich nach der „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen“ im Geschäftsbereich des für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.



2 Beschaffung

- 2.1 Art und Anzahl der für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu beschaffenden KatS-Ausstattung richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ und nach technischen und taktischen Erfordernissen, die von der obersten KatS-Behörde bestimmt werden. Die Beschaffung zusätzlicher KatS-Ausstattung (z.B. für den Hochwasserschutz) legt die oberste KatS-Behörde nach fachlicher Notwendigkeit fest.
- 2.2 Beschaffungen von KatS-Ausstattung werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel von der obersten KatS-Behörde bestimmt. Diese lässt vom Land beschaffte zulassungspflichtige Fahrzeuge, Boote, Anhänger o.Ä. zentral zu.
- 2.3 Ausgenommen von der Regelung in Nr. 2.2 Satz 1 sind:
- die Beschaffung von Ersatzteilen und von kleinerem Zubehör,
 - die Ersatzbeschaffung einzelner Ausstattungsteile (z.B. nach Verlust oder Beschädigung),
 - die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht zentral vom Land beschafft und im HKatS-ZL bevorratet werden.

Diese Beschaffungen nehmen die unteren und oberen KatS-Behörden im Auftrag und auf Kosten des Landes in eigener Regie vor. Hinsichtlich der Finanzierung sind hierbei Nr. 12.2. und 12.3 zu beachten.

- 2.4 Alle vom Land beschaffte KatS-Ausstattung oder vom Bund dem Land zugewiesene ZS-Ausstattung ist – unabhängig von der Bestandserfassung – unmittelbar bei Lieferung auf ordnungsgemäßen Zustand und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist – in der Regel auf dem Lieferschein – aktenkundig zu dokumentieren. Der Lieferschein bzw. die schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung ist der beschaffenden Stelle umgehend zuzuleiten. Erst nach ordnungsgemäßer Lieferung und Bestandserfassung darf die Lieferung bezahlt werden.



3 Verwaltung

- 3.1 Die oberste KatS-Behörde führt für die KatS-Ausstattung den Nachweis über das Landesvermögen. Er ist so zu führen, dass der Gesamtbestand nach Art und Menge der Ausstattung und deren Aufteilung auf die Bereiche der oberen und unteren KatS-Behörden sowie die HLFS und das HKatS-ZL ersichtlich ist.

Dies gilt entsprechend auch für die dem Land zugewiesene ZS-Ausstattung.

Die Bestandsübersicht ist unter Nutzung der EDV so zu führen, dass sie jederzeit mit den nach Nr. 3.4 und 3.5 vorgesehenen Bestandsübersichten abgleichbar ist.

- 3.2 Die oberste KatS-Behörde weist die KatS- und ZS-Ausstattung im Benehmen mit den Hilfsorganisationen über die oberen KatS-Behörden den unteren KatS-Behörden bzw. dem RP Gießen (als verwaltende Stelle für das HKatS-ZL) zu. Die Übernahme ist gegen Empfangsschein zu bestätigen.

Die für die HLFS vorgesehene KatS-Ausstattung wird dieser von der obersten KatS-Behörde unmittelbar zugewiesen.

- 3.3 Die unteren KatS-Behörden geben die KatS- und ZS-Ausstattung – soweit diese nicht für eigene Regie-Einheiten oder -Einrichtungen bestimmt ist – gegen Überlassungsvereinbarung nach Muster I (Beilage 1), Muster II (Beilage 2) oder Muster III (Beilage 3) an den örtlichen Träger der Hilfsorganisation oder die Gemeinde (für die Feuerwehr) weiter, die die Einheit oder Einrichtung aufgestellt hat, für die die Ausstattung vorgesehen ist. Mit der jeweiligen Übernahme geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung, Behandlung, Wartung, Pflege, Unterbringung und Lagerung auf den Übernehmer über. Er haftet für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verluste der übergebenen Ausstattung. Dies gilt auch für die Pflichten als Halter von Fahrzeugen, Booten, Anhängern oder sonstiger zulassungspflichtiger Geräte (außer den Pflichten nach den Kfz.-Unfallrichtlinien - siehe Nr. 9.3).

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass Ausstattung nur von hierfür ausgebildetem Personal bedient, gewartet und gepflegt wird.

Die Pflichten nach Satz 2 und 3 gelten auch für ausgeliehene Ausstattung.



- 3.4 Die unteren KatS-Behörden und das RP Gießen (für das HKatS-ZL) führen eine aktuelle Bestandsübersicht über die von ihnen übernommene KatS- und ZS-Ausstattung und deren Weitergabe an Dritte. Soweit notwendig, führen sie für einzelne Ausstattungen Geräte- oder Fahrzeugakten.
- 3.5 Die oberen KatS-Behörden überwachen die Durchführung dieser Bestimmungen in ihrem Bereich und führen eine Übersicht über Menge, Art, Verteilung und sonstige notwendige Angaben der in ihrem Bereich vorhandenen KatS- und ZS-Ausstattung.
- 3.6 Die verwaltenden Stellen überprüfen die KatS- und ZS-Ausstattung in ihrem Bereich regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, auf Zustand, Vollständigkeit, ordnungsgemäße Unterbringung und Lagerung sowie Führung der Betriebsunterlagen (Betriebsbücher, Prüfnachweise usw.). Die Überprüfung und deren Ergebnis ist aktenkundig zu machen und auf dem Dienstweg der obersten KatS-Behörde vorzulegen.
- 3.7 Die oberen KatS-Behörden und die oberste KatS-Behörde können Überprüfungen nach Nr. 3.6 Satz 1 jederzeit in ihrem Bereich unangemeldet vornehmen.



4 Gewährleistung, Verfahren bei Mängeln

- 4.1 Vorzeitige Abnutzung von KatS- oder ZS-Ausstattung oder Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe oder Werksarbeiten oder Bedienungsfehler zurückzuführen sind, sind unabhängig vom Ablauf der Gewährleistung unverzüglich auf dem Dienstweg der beschaffenden Stelle mitzuteilen. Soweit möglich, ist bei solchen Schäden im Rahmen der Kulanz eine Nachbesserung zu verlangen.

Wenn die beschaffende Stelle nicht die oberste KatS-Behörde ist, ist diese von ihr über die Mängel zu informieren.

- 4.2 Der Übernehmer von KatS- und ZS-Ausstattung muss alle für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen notwendigen Voraussetzungen beachten. Bei Schäden während der Gewährleistung sind auf ihn übergeleitete Gewährleistungsansprüche umgehend in eigener Regie geltend zu machen.

Sofern Gewährleistungsansprüche von einer Firma abgelehnt werden, ist die beschaffende Stelle zu informieren. Ansonsten sind Gewährleistungsansprüche von der beschaffenden Stelle geltend zu machen.



5 Unterbringung, Lagerung, Umwälzung von Verbrauchsmaterialien

- 5.1 Die KatS- und ZS-Ausstattung ist so unterzubringen und so zu lagern, dass sie gegen Diebstahl und Beschädigung, insbesondere durch Witterungseinflüsse, geschützt ist. Besondere Lagerungsvorschriften der Hersteller und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Nicht einsatzbereite Ausstattung ist getrennt zu lagern und zu kennzeichnen.

- 5.2 Kosten für die Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen, Booten und Anhängern werden nach den Regelungen in Nr. 12 erstattet.

Für die Unterbringung von ZS-Ausstattung gelten die Regelungen des Bundes.

- 5.3 Bei Verbrauchsmaterialien sind die Verfallsdaten zu berücksichtigen. Sie sollen grundsätzlich durch Nutzung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen so gewälzt werden, dass sie vor Ablauf des Verfallsdatums verbraucht werden. Auch Verbrauchsmaterialien ohne Verfallsdatum sollten durch Verwendung bei Einsätzen und Übungen regelmäßig gewälzt werden. Wenn in Ausnahmefällen dennoch das Verfallsdatum erreicht wird, ist zu prüfen, inwieweit diese Materialien (z.B. Verbandmaterialien, Prüfröhrchen, Filter) nach entsprechender Kennzeichnung als „Übungsmaterial“ noch gefahrlos bei Übungen verwendet werden können. Vor einer evtl. Kosten verursachenden fachgerechten Entsorgung solcher Verbrauchsmaterialien sind solche Bestände der unteren KatS-Behörde zu melden, die ggf. eine Verwendung in anderen Einheiten, bei anderen Stellen oder bei Übungen veranlasst oder sie an die HKatS-ZL zur zentralen Entsorgung zurückgibt, soweit sie nicht in geringen Mengen örtlich an Schadstoffsammelstellen kostenlos entsorgt werden können.



6 Verwendung

6.1 Die KatS- und ZS-Ausstattung darf ohne besondere Zustimmung des Landes von den KatS-Behörden oder den Übernehmern nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- Einsätze, zu denen durch eine Zentrale Leitstelle oder Leitfunkstelle alarmiert wurde,
- Einsätze, die eine KatS-Behörde, eine Gesamteinsatzleitung, Technische Einsatzleitung oder eine Besondere Einsatzleitung angeordnet hat,
- Einsätze nach § 33 Abs. 2 HBKG (Pflicht zur Hilfeleistung ohne Anordnung),
- Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die die zuständige KatS-Behörde angeordnet oder genehmigt hat.

Die Verwendung für Einsätze außerhalb des Landes Hessen bedarf der Zustimmung der obersten KatS-Behörde. In dringenden Fällen ist diese nachträglich einzuholen.

Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich für Einsätze anlässlich üblicher nachbarlicher Hilfeleistung in den Grenzbereichen anderer Länder.

6.2 Unter den in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung (Muster I, II oder III) festgelegten Bedingungen darf die KatS-Ausstattung für - nicht gewerbliche - Zwecke des Übernehmers („organisationseigene Zwecke“) eingesetzt werden. Grundsätzlich muss die Verfügbarkeit der Ausstattung hierbei jedoch gewährleistet sein. Dies ist durch entsprechende Information der jeweiligen Zentralen Leitstelle/Leitfunkstelle sicherzustellen. Die Verwendung für organisationseigene Zwecke außerhalb des Bereiches der jeweiligen unteren KatS-Behörde bedarf ihrer rechtzeitigen Genehmigung.

Die Verwendung außerhalb der Grenzen des Landes Hessen bedarf der Genehmigung der oberen KatS-Behörde, ausgenommen bei vorübergehender Verwendung in den Grenzbereichen anderer Länder.



Jede Verwendung von KatS-Ausstattung außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland bedarf der rechtzeitigen Genehmigung der obersten KatS-Behörde.

Für die organisationseigene Verwendung von ZS-Ausstattung gelten die Regelungen des Bundes.

- 6.3 Für eine Verwendung der KatS-Fahrzeuge, -Anhänger und -Boote gemäß Nr. 6.2 ist von den Übernehmern eine Haftpflichtversicherung (mit unbegrenzter Haftung) und eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und der Stelle nachzuweisen, die die Überlassungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- 6.4 Die KatS-Behörden können jederzeit die KatS- und ZS- Ausstattung, auch wenn sie gegen Überlassungsvereinbarung Dritten zur Verfügung gestellt wurde, für Katastropheneinsätze vorübergehend zurückziehen und sie einer anderer Stelle übergeben.
- 6.5 Eine Verwendung von KatS- und ZS-Ausstattung für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen ist vorrangig gegenüber jeder Verwendung gemäß Nr. 6.2.



7 Wartung und Pflege

7.1 Für die Wartung und Pflege der KatS- und ZS-Ausstattung gelten, soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist,

- die Herstellervorschriften und Betriebs-/Bedienungsanleitungen,
- die Unfallverhütungsvorschriften,
- sonstige gesetzliche Regelungen, Vorschriften und Richtlinien,
- die vom Land Hessen für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung erlassenen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung,
- vom Bund für die ZS-Ausstattung herausgegebene Vorschriften.

7.2 Verantwortlich für die Durchführung aller Wartungs- und Pflegearbeiten ist der Übernehmer.

Er hat sicherzustellen, dass Ausstattung nur von Personal gewartet und gepflegt wird, das entsprechend ausgebildet ist.

7.3 Die in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegten regelmäßigen Prüfungen für bestimmte Ausstattung und Prüfungen aufgrund sonstiger Vorschriften führen grundsätzlich „Sachkundige“ des jeweiligen Aufgabenträgers (z.B. Feuerwehrgerätewarte oder Atemschutzgerätewarte) oder der Hilfsorganisation durch. Diese Prüfungen sind in einem Prüfnachweis aktenkundig festzuhalten. Nach Möglichkeit sollen sich die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen bei derartigen Arbeiten gegenseitig unterstützen, um durch Synergieeffekte Haushaltsmittel wirtschaftlich einzusetzen.

Die Kosten für derartige Prüfungen einschließlich der für die Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Prüfungen nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen tragen bei Fahrzeugen und Ausstattung, die einer Feuerwehr überlassen wurden, wegen des Doppelnutzens die Aufgabenträger. Bei Überlassung an private Hilfsorganisationen sind derartige Kosten aus den Pauschalen nach Nr. 12.2 zu übernehmen.



- 7.4 Die landeseigene KatS-Ausstattung ist stets in betriebs- bzw. verkehrssicherem Zustand zu halten und vor Inbetriebnahme bzw. Verwendung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Fahrzeuge sollen monatlich mindestens 50 Kilometer Fahrleistung erreichen, gegebenenfalls durch eigens angesetzte Bewegungsfahrten. Mit Verbrennungsmotoren betriebene Geräte sollen monatlich wenigstens eine Betriebsstunde erreichen. Im Übrigen sind für den Erhalt jederzeitiger Betriebsbereitschaft die Herstellervorschriften zu beachten.
- 7.5 Der Betrieb der Fahrzeuge ist durch die in den „Kfz.-Bestimmungen“ vom Land vorgeschriebenen Fahrtenbücher (Vordruck 1.104) nachzuweisen. Wegen der geringeren Laufleistung der KatS-Fahrzeuge wird auf die Führung von zwei Fahrtenbüchern verzichtet.
Das Fahrtenbuch ist mindestens einmal jährlich auf Anforderung der verwaltenden Stelle zur Kontrolle vorzulegen.
Fahraufträge sind nach den Regelungen der Träger zu führen, denen die Fahrzeuge/Boote übergeben wurden.
- 7.6 Für Geräte, bei denen Wartungs- und Pflegearbeiten nach einem bestimmten Betriebsstundensoll oder nach sonstigen Kriterien (z.B. festgelegten Fristen) durchgeführt werden müssen, sind Betriebsnachweise zu führen.
- 7.7 Das Aus- und Einbauen von Geräten oder Geräteteilen, außer zu Reparatur- oder Reinigungszwecken, ist grundsätzlich verboten. Veränderungen an KatS- oder ZS-Ausstattung dürfen nur mit Zustimmung der obersten KatS-Behörde erfolgen, die auf dem Dienstweg beantragt werden muss.



8 Instandsetzung

- 8.1 Alle Schäden an KatS-Ausstattung sind zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umgehend und sachgerecht mit eigenen Kräften (z.B. durch Gerätewarte) und Sachmitteln der Stellen zu beseitigen, denen die Ausstattung überlassen wurde.
Bei der Beschaffung von Ersatzteilen ist Nr. 2.3 zu beachten.
Nur wenn die technischen Einrichtungen dieser Stellen unzureichend sind und/oder kein fachkundiges Personal zur Verfügung steht, sind Privatfirmen zu beauftragen.
- 8.2 Schäden sind nur beheben zu lassen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Gegebenenfalls ist der kraftfahrzeugtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion heranzuziehen. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf Nr. 12 verwiesen.



9 Verfahren bei Verlust, Beschädigung, Unfall

9.1 Für Verluste, Diebstahl oder Schäden durch Brand oder fahrlässige Behandlung von KatS- oder ZS-Ausstattung hat der Übernehmer grundsätzlich selbst aufzukommen.

Soweit er dies nicht zu vertreten hat und/oder nicht aus den ihm dafür zur Verfügung stehenden Mitteln übernehmen kann, ist dies der verwaltenden Stelle zu berichten.

Dieser Bericht muss mindestens enthalten:

- Angaben über Ursache des Verlustes oder Schadens,
- bei Verlusten: Maßnahmen zur Wiedererlangung,
- Schadenhöhe (Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung des Zeitwertes bzw. geschätzte Reparaturkosten),
- Angaben, ob und gegebenenfalls welche Person(en) für den Verlust oder den Schaden haftbar gemacht werden kann/können und in welcher Höhe oder welchem Umfang (vorsätzlich/grob fahrlässig).

Die verwaltende Stelle übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Wiederbeschaffung oder Reparatur.

9.2 Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung oder vorsätzlicher Brandstiftung hat der Übernehmer unverzüglich bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

9.3 Bei Unfällen mit landeseigenen KatS-Fahrzeugen ist entsprechend der jeweils gültigen „Richtlinie für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen“ (Kfz-Unfallrichtlinien) zu verfahren. Bei bundeseigenen Fahrzeugen ist durch den Bund grundsätzlich eine polizeiliche Schadenaufnahme vorgeschrieben.

„Halterdienststelle“ ist die verwaltende Stelle.



10 Aussonderung und Ersatzbeschaffung

- 10.1 Nicht mehr einsatzfähige KatS- oder ZS-Ausstattung, deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder Ausstattung, die aus Gründen der Unfallverhütung nicht mehr verwendet werden darf und deren Nachrüstung unwirtschaftlich ist, ist von der verwaltenden Stelle auszusondern und zu verwerten. Hierbei sind die entsprechenden landesrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Regelungen anzuwenden.
- 10.2 Bei der Verwertung von KatS- und ZS-Ausstattung ist zu prüfen, ob sie für Ausbildungszwecke (z.B. als Unfallfahrzeug bei Übungen, zum Bau von Schnittmodellen o.Ä.) verwendet werden kann. Der Verzicht auf einen Verwertungserlös ist in diesem Fall bei der Aussonderung entsprechend zu begründen. Bei einem Verzicht von mehr als 1.000,-- EUR ist auf dem Dienstweg die Zustimmung der obersten KatS-Behörde einzuholen.
- 10.3 Ausgesonderte Ausstattung ist – sofern sie nicht gemäß Nr. 10.2 für Ausbildungszwecke verwendet wird – gesondert zu lagern, umgehend zu verwerten und aus dem Bestand zu entfernen.



11 Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL)

- 11.1 In dem als zentrale Einrichtung des Landes für den Katastrophenschutz bestehenden HKatS-ZL in Wetzlar wird die für besondere Schadenlagen und als Reserve beschaffte KatS- und ZS-Ausstattung gelagert und einsatzfähig gehalten. Das HKatS-ZL dient auch als Zwischenlager für KatS- und ZS-Ausstattung vor der Weitergabe an verwaltende Stellen. Es kann von der obersten KatS-Behörde mit der Entwicklung und Erprobung von Ausstattung oder mit sonstigen ausstattungsbezogenen Aufgaben beauftragt werden.
- 11.2 Eine Übersicht über die im HKatS-ZL gelagerte KatS- und ZS-Ausstattung und deren Anforderung wird im landeseinheitlichen KatS-Plan unter der betreffenden Kennziffer eingestellt und regelmäßig aktualisiert.
- 11.3 Die KatS- und ZS-Ausstattung im Bestand des HKatS-ZL kann von KatS-Behörden jederzeit zur Verwendung bei Einsätzen auf Anforderung kostenfrei ausgeliehen werden. Die Anforderung ist während der üblichen Arbeitszeit telefonisch, per Fax oder E-Mail direkt an die Lagerleitung zu richten, außerhalb dieser Zeit an die „Leitstelle Lahn-Dill“ in Wetzlar, die die Rufbereitschaft alarmiert. Über derartige Anforderungen ist gleichzeitig die eigene obere KatS-Behörde zu informieren.
- 11.4 Für die angeforderte Ausstattung besteht grundsätzlich Abholpflicht. Für dringende Fälle anlässlich von Einsätzen sind Ausnahmen mit dem HKatS-ZL zu vereinbaren.
- 11.5 Soweit es sich bei der angeforderten Ausstattung nicht um Verbrauchsmaterial handelt, ist sie nach Einsatzende ordnungsgemäß zurückzugeben.

Für Schäden haftet die Entleiherstelle, außer bei Einsätzen anlässlich eines Katastrophenfalles. In diesem Fall übernimmt das Land die Schadenregulierung.



- 11.6 Ein kostenloses Ausleihen von KatS-Ausstattung des HKatS-ZL ist auch für Ausbildungszwecke des Katastrophenschutzes möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens eine Woche vor der geplanten Ausbildung an das HKatS-ZL gestellt werden.
- 11.7 Jedes Ausleihen von KatS-Ausstattung, das nicht Einsatz- oder Ausbildungszwecken dient, bedarf innerhalb des Landes Hessen der Zustimmung des RP Giessen, in andere Länder oder Staaten der Zustimmung der obersten KatS-Behörde.
- Ein entsprechender Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausleihtermin schriftlich an das RP Gießen gestellt werden. Bei Zustimmung ist eine Vereinbarung über die Kosten- und Schadenersatzregelung abzuschließen.



12 Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung

12.1 Für die Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der ZS-Ausstattung gelten die jeweiligen Regelungen des Bundes.

12.2 Für Unterbringung und Betrieb der landeseigenen Fahrzeuge, Boote und Anhänger werden den Übernehmern über die oberen KatS-Behörden monatlich Pauschalen zugewiesen. Mit diesen Pauschalen werden folgende Kosten abgedeckt:

- Unterbringung,
- Pflege des Fahrzeuges, Bootes oder Anhängers einschließlich verlasteter Ausstattung,
- kleinere Instandsetzungen an Fahrzeug, Boot oder Anhänger und Ausstattung (entsprechend der Materialerhaltungsstufe 1 des Bundes),
- Betrieb bis 600 km pro Jahr (Ausbildungs- und Bewegungsfahrten) bzw. 12 Betriebsstunden bei Booten und Geräten.

Die Empfänger der Pauschalen legen der oberen KatS-Behörde auf dem Dienstweg **bis zum 28. Februar des Folgejahres** eine Erklärung über die Verwendung vor.

Die Höhe der Pauschalen ist in **Beilage 4** festgelegt.

Für landeseigene Fahrzeuge in den Aufgabenbereichen Brandschutz und Führung werden wegen des örtlichen Doppelnutzens keine Pauschalen gezahlt.

12.3 Für alle nicht in Nr. 12.2 erfassten Instandsetzungen und die nach Anweisung der Fahrgestellhersteller vorgesehenen Inspektionen von KatS-Ausstattung sowie für Ersatzbeschaffungen werden den oberen KatS-Behörden jährlich Haushaltsmittel des Landes zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie können auf dem Dienstweg angefordert werden.



Überlassungsvereinbarung – Muster III
(Überlassung an Gemeinden – mit Zahlung einer Pauschale)

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt
(im folgenden „Land“ genannt)

und

.....
(Stadt, Gemeinde)

(im folgenden „Übernehmer“ genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das Land überlässt dem Übernehmer auf unbestimmte Zeit folgende landeseigene Katastrophenschutz-Ausstattung
(im folgenden „KatS-Ausstattung“ genannt):

Pos. Anzahl Art der Ausstattung mit Angabe von Identifizierungsmerkmalen (Kfz-Kennzeichen, Geräte-Nummer o.Ä.)

Die beigefügten Ausstattungslisten und die „Bestimmungen über die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes“ („Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Die KatS-Ausstattung wird überlassen für die Verwendung in folgender Katastrophenschutz-Einheit/-Einrichtung:

.....
(Bezeichnung der Einheit/Einrichtung)

§ 3

Das Land erlaubt dem Übernehmer, die KatS-Ausstattung auch für eigene Zwecke – außer für gewerbliche Zwecke – zu verwenden. Bei einer solchen Verwendung verpflichtet sich der Übernehmer, sämtliche Kosten zu tragen, dem Land alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen und das Land von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Hierfür ist eine Haftpflichtversicherung (mit unbegrenzter Haftung) und eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

§ 4

Der Übernehmer verpflichtet sich, die KatS-Ausstattung nach den „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ unterzubringen, zu verwalten und zu verwenden, insbesondere die KatS-Ausstattung nur von geschultem Personal bedienen zu lassen und sie für Einsatz- und Ausbildungszwecke einsatzfähig bereitzuhalten.

§ 5

Das Land verpflichtet sich, für die Unterbringung und Bereithaltung der KatS-Ausstattung dem Übernehmer einen monatlichen Pauschalbetrag zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe in Beilage 4 der „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ festgelegt ist.

§ 6

Der Übernehmer verpflichtet sich, die KatS-Ausstattung mit Bedienungspersonal auch bei nachbarlichen Hilfeleistungen nach § 22 HBKG einzusetzen.

den

.....
(Ort)

(Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung)
(Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt)

den

.....
(Ort)

(Übernehmer)

.....(Dienstsigel)

(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Verteiler

- 1. Ausfertigung = Übernehmer
- 2. Ausfertigung = Untere KatS-Behörde

- 3. Ausfertigung = Obere KatS-Behörde
- 4. Ausfertigung = Oberste KatS-Behörde



Pauschalen für landeseigene Fahrzeuge und Boote in den Einheiten des Katastrophenschutzes

	EURO pro Monat
1. Gerätewagen Strahlenspürtrupp	55,--
2. Rettungstransportwagen	80,--
3. Krankentransportwagen (4-Tragen)	55,--
4. Gerätewagen Betreuung (Technik)	80,--
5. Lastkraftwagen 1,0 t	55,--
6. Gerätewagen Wasser	80,--
7. Boot (Mehrzweckrettungsboot) mit Trailer	55,--
8. IuK-Kraftwagen (mit Anhänger)	80,--

Unterbrechungen unter drei Monaten zwischen Ersatz- und Neubeschaffung bleiben bei der Zahlung der Pauschale unberücksichtigt.